

per E-Mail an: daniela.pieber@llv.li und philip.rieger@llv.li

Vaduz, 24. Juni 2026

Stellungnahme im Rahmen der Vorvernehmlassung des Entwurfs des Gesetzes über das Zentrale wirtschaftliche Eigentümer-Register (ZwERG)

Sehr geehrte Frau Pieber
Sehr geehrter Herr Rieger

Besten Dank für die Möglichkeit, zum im Titel des vorliegenden Dokuments erwähnten Gesetzesentwurfs Stellung nehmen zu können. Gerne finden Sie nachfolgend unsere Kommentare.

Zum Geltungsbereich:

- Wir regen an, die Kriterien für das Vorliegen einer „hinreichenden Verbindung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. d) bis f) des Entwurfs des Gesetzes über das Zentrale wirtschaftliche Eigentümer-Register (E-ZwERG) in den Ausführungsbestimmungen möglichst klar und praxisnah zu fassen. Dadurch lässt sich vermeiden, dass internationale Unternehmensgruppen aufgrund derselben wirtschaftlichen Aktivitäten mehrfachen Registrierungs- und Meldepflichten in verschiedenen Registern wirtschaftlicher Eigentümer unterliegen, was andernfalls zu unverhältnismässigen Doppelaufgaben führen würde.
- Weiter sollte in den Fällen, in denen für eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung bereits eine Registrierung in einem anderen Register wirtschaftlicher Eigentümer innerhalb des EWR besteht, der Nachweis nach Art. 3 Abs. 3 und 4 E-ZwERG möglichst pragmatisch und standardisiert ausgestaltet werden. Ziel sollte sein, dass grenzüberschreitend tätige Konzerne vorhandene Registereinträge effizient nachweisen können und nicht faktisch zu einer erneuten, inhaltlich identischen Erfassung verpflichtet werden.

Zu den Pflichten der Rechtsträger und der Kontaktperson:

- Die Pflicht zur Benennung einer natürlichen Kontaktperson mit Hauptwohnsitz im Inland gemäss Art. 5 Abs. 6 E-ZwERG dient dazu, die Zusammenarbeit mit den Behörden zu erleichtern. In der Verordnung sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass als Kontaktpersonen sowohl Angestellte (wie beispielsweise Mitarbeiter/innen der Rechtsabteilung des betroffenen Unternehmens), Gremienmitglieder als auch berufsmässig tätige inländische Dienstleister (bspw. Treuhänderinnen und Treuhänder,

Anwaltskanzleien oder vergleichbare professionelle Anbieter) benannt werden können. Ebenso sollte es Rechtsträgern möglich sein, die Kontaktpersonenpflicht auf solche Dienstleister zu übertragen. Eine solche Option würde die Erreichbarkeit für die Behörden sicherstellen und gleichzeitig die organisatorische Einbindung in konzernweite Compliance-Strukturen ermöglichen.

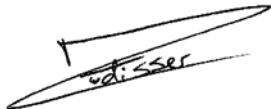
Zu den Übergangsbestimmungen und Fristen:

- Die in Art. 40 E-ZwERG vorgesehene Übergangsfrist von zwölf Monaten für die Anpassung und erstmalige Übermittlung der erweiterten Daten ist aus Sicht grosser, international tätiger Unternehmensgruppen mit mehreren Rechtsträgern und komplexen Eigentums- bzw. Kontrollstrukturen unter Umständen knapp. In der Verordnung sollte eine risikobasierte Staffelung der Umsetzungsfristen oder zumindest eine Möglichkeit für behördliche Fristerstreckungen in begründeten Fällen vorgesehen werden. Dies könnte insbesondere für Gruppen mit zahlreichen betroffenen Rechtsträgern oder besonders komplexen Strukturen gelten. Bei ernsthaft betriebenen Umsetzungsbemühungen sollte eine Nachfrist- oder Mängelbehebungspraxis Anwendung finden. Der Umfang der Meldung sollte dabei unabhängig des Voranstehenden möglichst pragmatisch und nur auf das Notwendige beschränkt werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdissler', written over a horizontal line.

Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer